

Anlage 17

Brandenburg:

Verordnung zur entschädigungslosen Übergabe von Betrieben und Unternehmungen in die Hand des Volkes
Vom 5. August 1946

Die wirtschaftliche Entwaffnung von Militaristen und aktivistischen Anhängern des Nationalsozialismus ist eine wesentliche Voraussetzung für die demokratische Erneuerung Deutschlands.

Ausgehend von den Forderungen der breiten Volksmassen der Provinz Mark Brandenburg, die in Presse, vielen Versammlungen und Entschließungen sowie in Beschlüssen der demokratischen Organisationen zum Ausdruck gekommen sind, ergeht folgende Verordnung:

§ 1

Die privatwirtschaftlichen gewerblichen Betriebe und Unternehmungen gehen, soweit sie in der mit Befehl des Chefs der SMA der Provinz Mark Brandenburg General der Garde Scharow Nr. 177 vom 5. August 1946 übergebenen Liste A genannt sind, entschädigungslos und lastenfrei in das Eigentum der Provinz Mark Brandenburg über. Dasselbe gilt von sonstigen Vermögenswerten, die in gleicher Weise listenmäßig zusammengefaßt werden.

Unberührt bleiben Betriebe, Unternehmungen und Vermögenswerte, die nach Liste B den Eigentümern zurückgegeben sind.

§ 2

Das Präsidium der Provinzialverwaltung entscheidet darüber, welche der enteigneten Betriebe, Unternehmungen und sonstigen Vermögenswerte Gemeinden, Kreisen, Organisationen oder Privatpersonen überlassen werden sollen.

§ 3

Verkaufserlöse sind zugunsten von Witwen, Waisen, Invaliden oder anderen Bedürftigen zu verwenden.

Über die Verwendung entscheidet der Präsident der Provinzialverwaltung.

§ 4

Der Präsident der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

§ 5

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Zur Verkündung genügt die Bekanntmachung in einer Tageszeitung. Potsdam, den 5. August 1946.

Die Provinzialverwaltung Mark Brandenburg

Der Präsident:

Dr. Steinhoff

Der Erste Vizepräsident:

Bechler

Die Vizepräsidenten:

Rau Rückler Schleusener

Verordnungsblatt der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg, Nr. 12/1946, S. 235

Anlage 18

Mecklenburg:

Gesetz Nr. 4 zur Sicherung des Friedens durch Überführung von Betrieben (Eigentumskategorien) der faschistischen und Kriegsverbrecher in die Hände des Volkes
Vom 16. August 1946

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung, Oberbefehlshaber der Gruppe der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland, hatte

a) durch Befehl vom 30. Oktober 1945 (Nr. 124) einige Eigentumskategorien, die früher dem Hitlerstaat, den Hitlerbehörden, den verbotenen und aufgelösten Gesellschaften, Klubs, Vereinigungen und Kriegsverbrechern gehört haben, als sequestriert, b) und durch Befehl vom 31. Oktober 1945 (Nr. 126) das Vermögen der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände als beschlagnahmt erklärt.

Die sowjetischen Besatzungsbehörden hatten diese Beschlagnahmen durchgeführt, damit die Fabriken, Werke und gewerblichen Betriebe erhalten und vor Zerstörungen und Mißbrauch und Verschleuderung bewahrt blieben. Da die Sowjetische Militärverwaltung dem deutschen Volke gegenüber keine Rachepolitik verfolgt, sondern bestrebt ist, ihm die normale Existenz, die friedliche Arbeit und den Wiederaufbau im Lande auf neuen, demokratischen Grundlagen zu sichern, hat die Sowjetische Militärverwaltung in einer Weise, für die die deutsche Bevölkerung dankbar ist, das beschlagnahmte und sequestrierte Vermögen an die Landesverwaltung übergeben und sie so dem deutschen Volke erhalten.

Durch Befehl Nr. 97 vom 29. März 1946 wurden die Vorbereitungen zur Übergabe des gesamten nach den Befehlen Nr. 124/126 der Sowjetischen Militärverwaltung beschlagnahmten Eigentums der Faschisten und Kriegsverbrecher sowie des Eigentums der faschistischen Parteien und ihrer Gliederungen an die deutschen Verwaltungsorgane getroffen.

Die Sowjetische Militärverwaltung hat als ausdrückliches Ziel der Verordnung die rationelle und effektive Verwendung dieses Eigentums für den Bedarf der deutschen Bevölkerung bezeichnet.

Durch Befehl Nr. 154/181 vom 21. Mai 1946 ist alles in der sowjetischen Besatzungszone beschlagnahmte Eigentum den deutschen Verwaltungsbehörden zur Kompetenz übergeben worden. Nach dem Befehl Nr. 145 vom 10. August 1946 der Sowjetischen Militärverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist die Überführung des Eigentums nunmehr vorzunehmen.

Nachdem alle Schichten der Bevölkerung den Ruf nach endgültiger Überführung des Eigentums in die Hände des Volkes erhoben haben, hat die Landesverwaltung nach einstimmigem Beschluß des Rechtsausschusses der Beratenden Landesversammlung das nachfolgende Gesetz, das der Sicherung des Friedens durch Entmachtung der faschistischen und Kriegsverbrecher dient, beschlossen:

§ 1

Das gesamte, durch die Befehle des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung Nr. 124/126 vom 30./31. Oktober 1945 erfaßte Vermögen der faschistischen und Kriegsverbrecher, der Führer und aktiven Verfechter der Nazipartei und des Nazistaates sowie die Betriebe und Unternehmungen, die aktiv dem Kriegsverbrechen gedient haben, werden, soweit sie sich im Gebiet der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern befinden, zugunsten der Landesverwaltung enteignet.